

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ülker Radziwill (SPD)**

vom 28. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2015) und **Antwort**

Wohnsituation von Leistungsbeziehern nach SGB II und SGB XII Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 17/14652

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Für die Beantwortung der Fragen war ein Textbeitrag der Senatsverwaltung für Justiz (Frage 1) erforderlich.

1. Wie viele Wohnungsräumungen, differenziert nach dem „Berliner Modell“ und sonstige Räumungen, wurden in 2014 durchgeführt?

Zu 1.: Ausweislich der Statistik über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind in der Zeit vom 01. Januar 2014 bis 30. September 2014 (die Daten für das vierte Quartal 2014 liegen noch nicht vor) in Berlin 2.609 Wohnungsräumungen nach dem „Berliner Modell“ und 2.590 sonstige Räumungen durchgeführt worden. Über die Anzahl der Räumungsmittelungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die zuständigen Ordnungsbehörden und Sozialleistungsträger liegen keine statistischen Daten vor.

2. Wie viele Personen waren zum Stichtag 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012 und 31.12.2013 in vertragsgebundenen Einrichtungen ordnungsrechtlich untergebracht?

3. Wie viele Personen waren zum Stichtag 31.12.2014 in vertragsfreien und in vertragsgebundenen Einrichtungen untergebracht?

Zu 2. und 3.: Daten über die ordnungsrechtliche Unterbringung in vertragsgebundenen Einrichtungen werden nach § 3 der „Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)“ jährlich zum Stichtag 31.12. aggregiert. Zum Stichtag 31.12.2010 waren 4.194 Personen in nichtvertragsgebundenen Einrichtungen, die in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gelistet sind und 442 Personen in kommunalen Einrichtungen

bzw. in Einrichtungen mit bilateral (Bezirksamt und Einrichtungsbetreiber) vereinbarten Belegungsrechten, in Pensionen, Hostels etc. untergebracht. Zum Stichtag 31.12.2011 waren 4.765 Personen in nichtvertragsgebundenen Einrichtungen, die in der BUL gelistet sind und 505 Personen in kommunalen Einrichtungen bzw. in Einrichtungen mit bilateral (Bezirksamt und Einrichtungsbetreiber) vereinbarten Belegungsrechten, in Pensionen, Hostels etc. untergebracht.

Zum Stichtag 31.12.2012 waren 5.881 Personen in nichtvertragsgebundenen Einrichtungen, die in der BUL gelistet sind und 413 Personen in kommunalen Einrichtungen bzw. in Einrichtungen mit bilateral (Bezirksamt und Einrichtungsbetreiber) vereinbarten Belegungsrechten, in Pensionen, Hostels etc. untergebracht. Die Daten des Jahres 2013 werden noch validiert. Die Daten des Jahres 2014 werden der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung von jedem Bezirk zum 15.02.2015 übermittelt. Danach folgt die Validierung der Daten zu diesem Stichtag.

4. Wie beurteilt der Senat die Aussage unter Punkt 4. das die Leistungstypen BEW und BGW ausschließlich der Wohnungserlangung dienen, wenn die genannten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Verbindung mit besonderen Lebensverhältnissen vorgesehen sind und die dazugehörigen Leistungstypbeschreibungen weitreichendere Hilfsangebote ausführlich beschreiben?

Zu 4.: Die Leistungsbeschreibungen für die Leistungstypen Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW) und Betreutes Einzelwohnen (BEW) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII – Beschluss Nr. 06/2013 der Kommission 75 vom 22.10.2013 – sind Anlagen zu Tz. 3.3/ 3.7 des Berliner Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales – BRV in der Fassung vom 01. Januar 2015. Diese beinhalten unter 4. Festlegungen zu den Leistungen, zum Umfang der Leistung und Verfahrensregelungen.

Als 1. Beratungsleistung ist unter Tz 4. der Leistungsbeschreibung „Beratung zum Erhalt und/ oder zur Erlangung eigenen Wohnraumes“ aufgeführt. Der Leistungskatalog umfasst selbstverständlich in der Intensität abgestuft das gesamte Leistungsspektrum zur Überwindung besonderer Lebenslagen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Es werden – sofern erforderlich – auch Leistungen zum Wohnungserhalt. Ausgenommen sind Leistungen, die ausschließlich stationär erbracht werden (können). Die Aussage, dass die Leistungen der Leistungstypen BEW und Betreutes Gruppenwohnen (BGW) „...ausschließlich der Wohnungserlangung dienen...“, trifft insofern nicht zu.

5. Wie beurteilt der Senat den hohen Anteil an Ablehnungen der Mietschuldenübernahme in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013? Wie erklärt sich das sehr unterschiedliche Verhältnis von Anträgen und Ablehnungen in den Bezirken (z.B. Neukölln: 1687 Anträge/130 Übernahmen; Charlottenburg-Wilmersdorf 316 Anträge/283 Übernahmen)?

6. In wie vielen Fällen kam es zum Wohnungsverlust? Wo wurden die Betroffenen untergebracht deren Antrag auf Mietschuldenübernahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II abgelehnt wurde und die in Folge dessen wohnungslos wurden?

7. In welche Richtung gehen die Anstrengungen der Senatsverwaltung für Soziales die hohe Anzahl von abgelehnten Mietschuldenübernahmen gem. § 22 SGB II zu reduzieren. Welche Hilfsangebote werden den betreffenden Haushalten angeboten, um den drohenden Wohnungsverlust abzuwenden?

Zu 5., 6. und 7.: Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung des Kommunalen Trägers obliegt den Bezirksämtern von Berlin (§ 44 b Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AG-SGB II). Zur Ausgestaltung dieser Verantwortung ist vor jeder beabsichtigten Ablehnung eines Antrages auf Übernahme von Mietschulden durch ein Jobcenter die Zustimmung des Bezirksamtes einzuholen (Ziffer 10.2 Absatz 3 AV-Wohnen). Der Senat hat keine Anhaltspunkte, dass die Bezirke ihrer Verpflichtung, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen im Einzelfall zu überprüfen, nicht nachkommen. Die Prävention – hier die Vermeidung von Wohnraumverlust - hat stets hohe Priorität. Der Senat hat deswegen mit den Regelungen der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) den Handlungsrahmen des § 22 Absatz 8 SGB II entsprechend ausgefüllt. Präventivmaßnahmen wie beispielsweise die Direktüberweisung von Mieten sind darin ebenso verankert wie eine Beratung durch die Sozialen Dienste der Bezirksämter. Auch eine Mietschuldenübernahme einer bisher unangemessenen Miete ist möglich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter eine Ersatzwohnung mit angemessener Miete zur Verfügung stellt.

Die Zahl der Menschen, die Mietschuldenübernahmen in Anspruch genommen haben, wird nicht erfasst, es wird lediglich die Anzahl der Übernahmen (Fälle) erfasst. Die Anzahl der Schuldenübernahmen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II nach Bezirken ist im Folgenden dargestellt:

Bezirk	2013	2014	
Mitte	460	433	
Friedrichshain-Kreuzberg	277	174	*
Pankow	380	376	
Charlottenburg-Wilmersdorf	212	259	*
Spandau	370	354	
Steglitz-Zehlendorf	89	90	
Tempelhof-Schöneberg	331	264	*
Neukölln	219	297	
Treptow-Köpenick	1.277	724	
Marzahn-Hellersdorf	427	345	*
Lichtenberg	852	980	
Reinickendorf	220	185	
Gesamt	5.114	4.481	

*Daten dieser Bezirke liegen für 2014 zurzeit nur bis November 2014 vor.

Weiterhin liegen Daten aus der Statistik der Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen - InsO-Stat vor. Danach haben ungefähr ein Drittel aller Schuldnerinnen und Schuldner in laufender Beratung Miet- und/ oder Energieschulden. Die Daten zeigen lediglich einen Ausschnitt der Berliner Bevölkerung, denn sie dokumentieren nur aktenkundige Fälle in laufender Beratung bei den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Miet- und sonstige Wohnschulden ohne Energieschulden - Jahr	2. Halbjahr 2011	2. Halbjahr 2012	2. Halbjahr 2013
Betrag in EUR	15.865.650	15.768.488	14.638.717
Anzahl der Klientinnen und Klienten	3.607	3.501	3.311

Berlin, den 13. Februar 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2015)